



GEMEINDE LOSTORF

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

2. Versammlung 2023

Dienstag, 19. September 2023, 20:00 bis 21:00 Uhr

Aula Schulhaus 1912

Vorsitz	Müller Thomas, Gemeindepräsident
Anwesend	18 Stimmberechtigte
Protokoll	Bertolami Manuela, Gemeindeschreiberin
Gäste	Markus Angst, Oltner Tagblatt

Abänderungen/Ergänzungen zur Traktandenliste:

Die Traktandenliste wurde am 7. September 2023 ordnungsgemäss im öffentlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf (Niederämter-Anzeiger) veröffentlicht. Auf der Homepage der Gemeinde waren die Botschaft und die Unterlagen aufgeschaltet.

Zur Traktandenliste sind keine Ergänzungen anzubringen. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Traktanden

- 1 Totenehrung Gemeindeversammlung**
Totenehrung Gemeindeversammlung
- 2 Wahl der Stimmezähler/Innen**
Wahl der Stimmezähler/Innen
- 3 Neues Reglement zum Planungsausgleich**
Genehmigung

4 **Stüsslingerstrasse**

Sanierung / Kreditantrag Sanitärarbeiten

5 **Wasserversorgung**

Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und die Bezüge in Notlagen / Genehmigung

6 **Verschiedenes Gemeindeversammlung**

Verschiedenes

**1 011.2 Akten Gemeindeversammlung
Totenehrung Gemeindeversammlung**

Totenehrung

Seit der letzten Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger verstorben.

Name/Vorname	Jahrgang	Todesdatum
König geb. Galli, Aline Bertha	1932	10. August 2023
Peier, Peter	1960	24. August 2023
Zolliker geb. Lanz, Dora	1943	27. August 2023
Brügger, Markus Franz	1944	8. September 2023
Ulrich geb. Freudiger, Rosa	1922	10. September 2023

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden für einen Moment.

2 **011.2** **Akten Gemeindeversammlung
Wahl der Stimmenzähler/Innen**

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Anwesenden stimmberechtigt sind (ausgenommen Bauverwalter, Presse und Gemeindeschreiberin).

Als Stimmenzähler schlägt er vor:

Dominik Beriger.

Ohne Gegenantrag wird Dominik Beriger als Stimmenzähler ehrenvoll gewählt. Er stellt die Anwesenheit von 18 Stimmberechtigten fest.

3 **790.1** **Reglemente Sachbereich (rechtskräftige), Nutzungspläne
Neues Reglement zum Planungsausgleich
Genehmigung**

Ausgangslage

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG, SR 700) wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind, resp. aufgelegt werden.

Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden (§ 5 Abs. 1 PAG) sowie bei definierten Kategorien von Umzonungen (§ 5 Abs. 2 PAG).

Jede Gemeinde hat ein Planungsausgleichsreglement zu erarbeiten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt. Dabei wird minimal ein allfälliger zusätzlicher Abgabesatz festgelegt sowie die Zuständigkeit geklärt. Gemäss dem Musterreglement des Kantons ist auch der Verwendungszweck im Reglement anzugeben. Die Festsetzung (Bemessung) der Ausgleichsabgabe ist möglichst zeitnah nach Rechtskraft der planerischen Massnahme vorzunehmen, durch die von der Gemeinde bezeichnete Stelle.

Eintreten:

Der Ressortleiter Bau, Vincenzo Imperia, ist heute Abend abwesend. Der Bauverwalter, **Heinz Marti**, stellt das Geschäft vor und erläutert die Ausgangslage. Auf Bundesebene wurde die gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Planungsausgleichsgesetzes im Jahr 2014 geschaffen. Auf kantonaler Ebene erfolgte mit dem Planungsausgleichsgesetz im Jahr 2018 die kantonale Grundlage. Anschliessend wurden die Einwohnergemeinden beauftragt, auf kommunaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Hierfür wurde den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Die Einwohnergemeinde Lostorf ist dieser Pflicht nachgekommen und der Entwurf liegt heute Abend zur Genehmigung vor. Der Entwurf richtet sich nach dem Musterreglement.

Der Gemeinderat hat das Reglement zum Planungsausgleich an seiner Sitzung vom 3. Juli 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Das Reglement wurde durch den Kanton bereits vorgeprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Martin Meier erkundigt sich, wie solche Ausgleiche bis anhin geregelt wurden.

Heinz Marti erklärt, dass es sich hier um eine Neuerung handelt. Die gesetzlichen Grundlagen wurden erst im Jahr 2014 mit der Anpassung des Raumplanungsgesetzes geschaffen.

Thomas Müller möchte ergänzen, dass beim Reglement noch ein Punkt offen ist. Ein Bundesgerichtsentscheid verlangt, dass auch Aufzonungen reglementarisch geregelt sein müssen. Der Kanton Solothurn ist nun daran, das kantonale Planungsausgleichsgesetz anzupassen. Anschliessend müssen die Einwohnergemeinden ihre Reglemente ebenfalls anpassen. Dies könnte jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

Protokoll der Gemeindeversammlung Lostorf

Versammlung vom Dienstag, 19. September 2023

Antrag:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Lostorf. Das Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Mitteilung an:

Bau- und Justizdepartement Solothurn (mit Reglement zur Genehmigung) / Baukommission / Geschäftsleitung

Kantonsstrassen Stüsslingerstrasse Sanierung / Kreditantrag Sanitärarbeiten

Ausgangslage

Im Bereich der Kreuzung Stüsslinger-/Bachstrasse betreibt die Gemeinde momentan zwei fast parallellaufende Wasserleitungen. Die eine befindet sich im öffentlichen Grund und hat einen Durchmesser von 125mm, während die andere, mit einem Durchmesser von 200mm, hauptsächlich auf privaten Grundstücken verläuft. Da dieser Bereich Bestandteil der Hauptverbindungsleitung vom Grundwasserpumpwerk zum Reservoir Reben ist, wird ein Durchmesser von 200mm benötigt. Gemäss der «Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)» ist die Leitung im öffentlichen Grund zu vergrössern und diejenige in den privaten Grundstücken ausser Betrieb zu nehmen. Die Linienführung soll neu, entgegen des GWP-Plans, vollständig in den Strassen verlaufen. Der Brunnen und der Hydrant auf der Rabatte werden neu von der Stüsslingerstrasse her erschlossen.

An der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2023 wurden die Planerarbeiten für den Werkleitungsbau an die KFB Pfister AG, Olten vergeben. Mittlerweile wurde die Ausschreibung für den Wasserleitungsbau durchgeführt und die Offerten wurden geprüft.

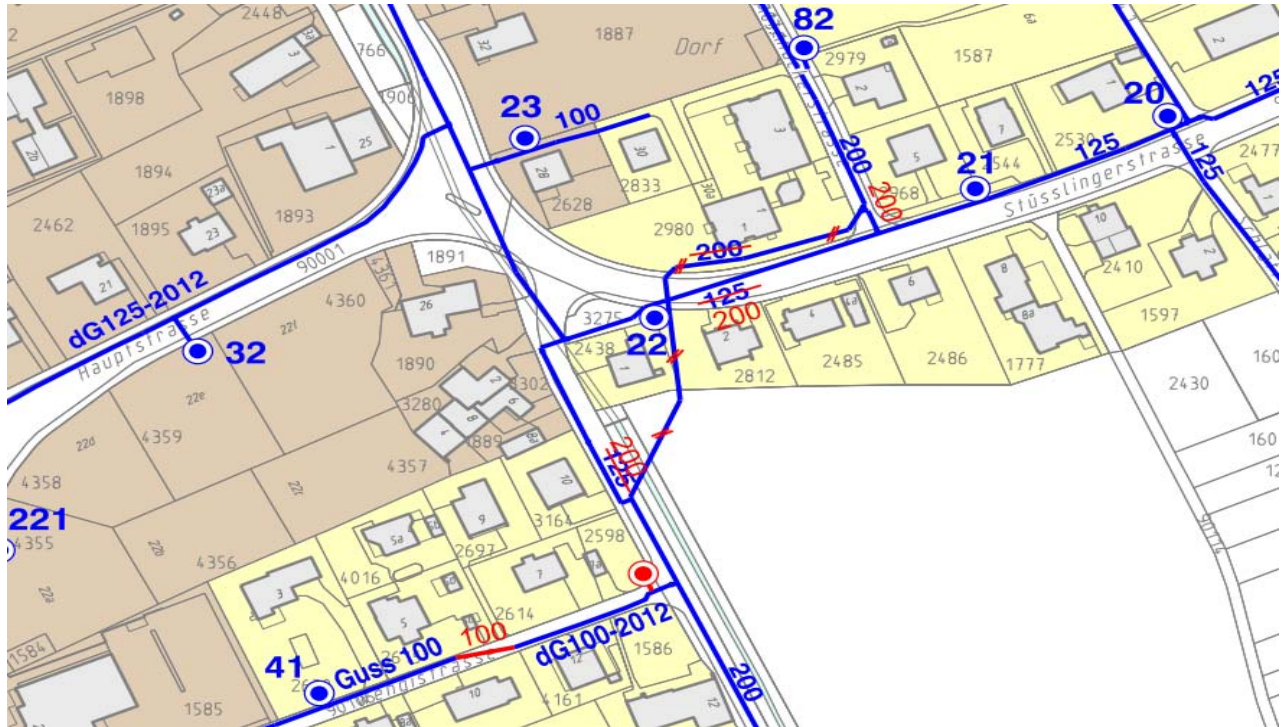
Aufgrund der vorliegenden Offerten setzen sich die Erstellungskosten wie folgt zusammen:

Tiefbauer	CHF	76'000.00
Rohrleger	CHF	95'000.00
Planerhonorar	CHF	18'600.00
Rundung / Reserve	CHF	19'313.65
MwSt. 7.7% (Ausf. 2023)	CHF	16'086.35
Total Erstellungskosten	CHF	225'000.00

Eintreten:

Der Ressortleiter Bau, Vincenzo Imperia, ist heute Abend abwesend. Der Bauverwalter, **Heinz Marti**, stellt das Geschäft vor und erläutert die Ausgangslage. Da der Kanton mit der Sanierung der Stüsslingerstrasse vor wenigen Tagen begonnen hat, ist es wichtig, die Sanierung der Wasserleitungen im genannten Bereich in der gleichen Bauphase zu realisieren.

Die Kalibervergrösserung auf 200 mm ist zwingend notwendig, damit die Wasserversorgung gewährleistet ist und die Leitungen dem GWP entsprechen. Die Wasserleitungen im Privatgrund werden ausser Betrieb gesetzt und im Boden belassen.



Die Baukommission sowie der Gemeinderat unterstützen die Sanierung einstimmig. Mit den Sanierungsarbeiten der Wasserleitungen wird nach Gutheissung durch die Gemeindeversammlung bereits in den nächsten Tagen gestartet, sodass die Arbeiten noch dieses Jahr abgeschlossen werden können. Bei den Kosten wurde deshalb noch der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 7.7 % berücksichtigt.

Max Bitterli ist Anwohner der Stüsslingerstrasse. Persönlich empfindet er Kantonsstrassen als massive Verschlechterung der Wohnqualität. Gerade im Sommer ist es fast unmöglich, mit offenem Fenster zu schlafen, da der Verkehr bereits in den frühen Morgenstunden wahrgenommen wird. Seiner Meinung nach muss der Gemeinderat bei einer solchen Gesamtsanierung viel mehr Druck gegenüber dem Kanton ausüben und die Einführung von geeigneten baulichen Massnahmen wie Tempo 30 verlangen.

Heinz Marti erklärt, dass die Planung für die Sanierung der Stüsslingerstrasse bereits in den Jahren 2014/2015 begonnen hat. Für die Sanierung von Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Die Einwohnergemeinde ist lediglich für die Werkleitungen verantwortlich.

Thomas Müller ergänzt, dass Tempo 30 auf Kantonsstrassen vor zehn Jahren kein Thema war. Der Kanton hatte hier eine klare Haltung dazu und Tempo 30 kam nicht in Frage. Die Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen wurde erst vor kurzem auf Kantonsebene aufgegriffen. Der Gemeinderat nimmt bei Sanierungen von Kantonsstrassen jeweils Stellung und kann beschränkt Einfluss nehmen. Die Zuständigkeit liegt jedoch beim Kanton.

Max Bitterli erkundigt sich, ob solche Projekte kein Verfallsdatum haben. Die Planung hat bereits vor zehn Jahren begonnen. In dieser Zeit verändern sich die Gegebenheiten.

Gemäss **Heinz Marti** haben Projekte kein Verfallsdatum. Projektplanungen dauern teilweise mehrere Jahre und werden mit Beschluss des Regierungsrates rechtskräftig. Es ist möglich, Projekte zu überarbeiten, sollte dies notwendig sein.

Marie Müller erkundigt sich, ob auch die Abwasserleitungen saniert werden. Auf der Stüsslingerstrasse kommt es immer wieder zu Rückstaus und die Situation ist unbefriedigend.

Protokoll der Gemeindeversammlung Lostorf

Versammlung vom Dienstag, 19. September 2023

Heinz Marti hält fest, dass die Abwasserleitungen bereits saniert wurden. Der Kanton wird bei der Sanierung mehr Abflussmöglichkeiten schaffen, sodass sich die Situation verbessern wird.

Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Kreditbegehren in der Höhe von CHF 225'000 für die Sanierung der Wasserleitung im Bereich der Kreuzung Stüsslinger-/Bachstrasse.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen und 1 Enthaltung gutgeheissen.

Mitteilung an:

Baukommission / Geschäftsleitung

5 **701.1** **Generelles Wasserversorgungs-Projekt
Wasserversorgung
Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und
die Bezüge in Notlagen / Genehmigung**

Ausgangslage

Die beiden Wasserversorgungen der Gemeinden Obergösgen und Lostorf betreiben auf GB Obergösgen Nr. 385 ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk. Im Jahr 2019 wurde zur Erhöhung der Betriebssicherheit beider Gemeinden ein Notverbund der beiden Wasserversorgungen im Pumpwerk vorgenommen.

Diese Verbindung ermöglicht die Abgabe von Trinkwasser in beide Richtungen und soll im Bedarfsfall Obergösgen den Bezug von Quellwasser aus Lostorfer Quellen als auch Lostorf den Bezug vom Obergösger Verteilnetz ermöglichen.

Die Bürgergemeinde Obergösgen als Betreiberin der Wasserversorgung Obergösgen hat der Einwohnergemeinde Lostorf im Winter 2021 einen Entwurf für eine Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und die Bezüge in Mangellagen zugestellt. In der Folge haben sich die Baukommission und der Gemeinderat Lostorf mit der Vereinbarung befasst und diese zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vereinbarung muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Eintreten:

Der Gemeindepräsident, **Thomas Müller**, stellt das Geschäft vor und erläutert die Ausgangslage.

Es geht um eine Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und die Bezüge in Notlagen zwischen der Bürgergemeinde Obergösgen, welche in Obergösgen für die Wasserversorgung zuständig ist, und der Einwohnergemeinde Lostorf.

Pflanzen, Tiere und Menschen brauchen täglich Wasser. Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit und ein wertvolles Gut. Verantwortlich für die Wasserversorgungen sind die Gemeinden (§ 91 GWBA). Eine Recherche hat ergeben, dass pro Einwohner rund 330 Liter Wasser pro Tag verbraucht werden. In Lostorf haben wir Quell- und Grundwasser. Unsere Quellen sind ein grosses Privileg.

Der Kanton Solothurn verlangt bei den Wasserversorgungen eine Regionalplanung. So kann die Versorgungssicherheit wie auch die Wasserqualität erhöht werden. Im Niederamt gibt es nur einen Grundwasserstrom – das Aare-Grundwasser.

Wie bereits erwähnt, haben wir in Lostorf eigenes Quellwasser. Das Grundwasser beziehen wir aus Obergösgen, wo auch das gemeinsame Grundwasserpumpwerk betrieben wird. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll neu der Bezug von Wasser aus dem Obergösger-Leitungsnetz ermöglicht werden. Eine Anbindung an das Stüsslinger-Verteilnetz ist für die Zukunft als Idee ebenfalls angedacht.

Die Vereinbarung regelt die Wasserabgabe und die Bezüge in Notlagen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Stromausfälle, menschliches Versagen, Sabotagen oder Kriege. Ausfälle von Wasserversorgungen können mehrere Tage bis Monate andauern. Die Gemeinden als Träger der Wasserversorgungen sind für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich. Es müssen daher bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen ergriffen werden. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird eine organisatorische Massnahme ermöglicht.

Die Vereinbarung ist aufgelegt und nicht sehr umfangreich. Sie ermöglicht die Abgabe von Trinkwasser in beide Richtungen und soll im Bedarfsfall Obergösgen den Bezug von Quellwasser als auch Lostorf den Bezug vom Obergösger Verteilnetz ermöglichen. Selbstverständlich erfolgt

Protokoll der Gemeindeversammlung Lostorf

Versammlung vom Dienstag, 19. September 2023

die Abgabe nur, wenn für die eigene Gemeinde genügend Wasser zur Verfügung steht. Zudem darf maximal die Hälfte der jeweils aktuellen Brauchwasserreserve abgegeben werden.

Der Wasserbezug ist kostenpflichtig. Man hat sich auf die Hälfte des regulären Wasserpreises der abgegebenen Wasserversorgung geeignet.

Die Vereinbarung regelt auch die Wasserabgabe bei Grundwasserverunreinigungen und Brandfällen.

Im Lostorfer Wasserreglement wird festgehalten, dass Abgaben und Bezüge an bzw. von Nachbargemeinden vertraglich geregelt werden müssen. Zuständig ist die Baukommission, sofern die Vereinbarung nicht mehr als 12 Monate gilt. Für längerfristige Vereinbarungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Die vorliegende Vereinbarung wurde bereits vorgeprüft und von der Bürgergemeinde Obergösgen gutgeheissen. Die Vereinbarung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung über die Wasserabgabe und die Bezüge in Mangellagen zwischen der Bürgergemeinde Obergösgen und der Einwohnergemeinde Lostorf. Die Vereinbarung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Mitteilung an:

Bürgergemeinde Obergösgen (mit Vereinbarung) / Baukommission / Bauamt / Brunnenmeister / Geschäftsleitung

Verschiedenes

Hauptstrasse Nord / Stand der Sanierungsarbeiten:

Heinz Marti nutzt die Gelegenheit, die Anwesenden über den Stand der Sanierungsarbeiten an der Hauptstrasse Nord zu informieren. Aktuell laufen die Werkleitungsarbeiten nördlich des Dorfplatzes, auf der Höhe der Rössligasse. Werkleitungsarbeiten in dieser Tiefe bringen einen höheren Aufwand mit sich. Leider führen personelle Probleme beim Bauunternehmer zu weiteren Verzögerungen. Die Bauarbeiten sollten voraussichtlich kommenden Donnerstag wieder aufgenommen werden. Im Oktober werden die Geländer montiert, die Bepflanzung vorgenommen sowie der Deckbelag im unteren Teil eingebaut. Somit sollte dann der untere Teil der Hauptstrasse fertiggestellt sein. Aktuell ist man auch an der Planung der Eindolung. Dies ist eine heikle und zeitintensive Planung und beansprucht noch etwas Zeit. Die Sanierung der Hauptstrasse Nord sollte möglichst keine Konflikte mit der Sanierung der Stüsslingerstrasse auslösen.

Els Dietschi, Anwohnerin der Hauptstrasse, ist nicht zufrieden mit dem Verkehr bei der Baustelle. Viele missachten die Ampel und fahren auch bei Rotlicht. Zudem werden auch die Fahrverbote nicht eingehalten. Die Kellengasse sollte als Einbahnstrasse geführt sein.

Heinz Marti nimmt diese Punkte gerne entgegen und wird diese mit der Arbeitsgruppe besprechen.

Fritz Günter erkundigt sich, ob bei der Bushaltestelle demnächst auch wieder ein Bushäuschen erstellt wird. Die kälteren Tage kommen näher und ein Unterstand wäre angebracht.

Heinz Marti teilt mit, dass das Bushäuschen erst nach Einbau des Deckbelags erstellt werden kann. Für den Einbau des Deckbelags muss das Wetter stimmen.

Max Bitterli weist auf die Privatstrasse Rössligasse hin. Der Gemeinderat sollte sich dafür einsetzen, dass diese Strasse für den Langsamverkehr zugänglich ist. Teilweise stehen auch Fahrzeuge ohne Nummernschild dort.

Thomas Müller nimmt dieses Anliegen entgegen. Bis anhin wurde dieser Wunsch dem Gemeinderat gegenüber nie geäußert. Auf Privatstrassen ist es erlaubt, Fahrzeuge ohne Nummernschild abzustellen. Ebenso ist es zulässig, eine Privatstrasse für den Durchgangsverkehr zu sperren, soweit nicht ein öffentliches Wegrecht vorhanden ist.

Martin Meier weist auf den Vorfall in der Wasserversorgung von Mitte Juli hin. Einige Gebiete hatten kein Wasser. Ist mittlerweile bekannt, was das Problem war?

Heinz Marti erklärt, dass es an der Kommunikation lag. Bei der Swisscom gab es einen Ausfall und dadurch funktionierten die Pumpen nicht und konnten keinen Alarm auslösen. Der Brunnenmeister wurde somit erst viel später informiert.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LOSTORF

Müller Thomas
Gemeindepräsident

Bertolami Manuela
Gemeindeschreiberin